

VOLKSSPORTVERBAND SCHWEIZ-LIECHTENSTEIN VSL
FEDERATION SUISSE-LIECHTENSTEIN DES SPORTS POPULAIRES FSLSP

ZENTRALSTATUTEN

A Allgemeines

1. Name und Sitz

Art. 1.1 Unter dem Namen Volkssportverband Schweiz-Liechtenstein (VSL) Fédération Suisse-Liechtenstein des Sports Populaires (FSLSP) Federazione Svizzera-Liechtenstein dello Sport Popolare (FSLSP) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 - 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist der Dachverband der Vereine in Liechtenstein und der Schweiz.

Art. 1.2 Der VSL ist Mitglied des Internationalen Volkssportverbandes (IVV).

Art. 1.3 Der Sitz des Verbandes befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Zentralpräsidenten.

Art. 1.4 Die Amtssprache des VSL ist Deutsch.

2. Zweck und Ziel

Art. 2.1 Der VSL setzt sich zur Aufgabe:

a) die Mitgliedsvereine durch Betreuung bei der Durchführung von Volkssportveranstaltungen ohne leistungssportlichen Charakter zu fördern und zu unterstützen, um hierdurch die Bevölkerung zur sportlichen Betätigung zu bewegen

b) die Mitgliedsvereine anzuregen, die Ausrichtung der Aktivitäten unter Beachtung der Grundsätze des Umweltschutzes durchzuführen.

c) eine Verbandszeitschrift für alle offiziellen Bekanntmachungen und Informationen (Schweizer Volkssport, "SV" genannt) herauszugeben.

Art. 2.2 Der VSL ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt mit der Förderung des Volkssportes ausschliesslich gemeinnützige Zwecke.

3. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

Art. 3.1 Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe, die hiefür in Statuten sowie Ordnungen festgelegt sind. Er erlässt neben den Statuten insbesondere die Richtlinien, Gebührenordnung, Bestrafungsordnung und Schlichtungsordnung. Diese Ordnungen sind Bestandteil der Statuten.

Art. 3.2 Der Verbandstag kann die Einführung weiterer Ordnungen beschliessen. Die Mitglieder des VSL haben die Statuten sowie die Ordnungen und Entscheidungen der Organe des VSL anzuerkennen und verpflichten sich diese einzuhalten.

Art. 3.3 Dem VSL obliegt die Überwachung des korrekten Ablaufes der von den Vereinen ausgeschriebenen Volkssportveranstaltungen.

B Mitgliedschaft

4 Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4.1 Mitglied des VSL kann werden, wer sich der Förderung des Wanderns und des Volkssportes widmet und den Verbandszweck erfüllt.

Art. 4.2 Der VSL besteht aus: Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Aktivmitglieder können nur Vereine werden. Eine Gönnervereinigung ist zugelassen.

- Art. 4.3 Aufnahme gesuche sind dem Zentralvorstand schriftlich einzureichen. Dem Gesuch sind je ein Exemplar der Statuten, des Vorstands- und Mitgliederverzeichnisses und des Protokolls der Gründungsversammlung des Vereins beizulegen. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Zentralvorstand.
- Art. 4.4 Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt unter Bekanntgabe der Vereins-Codenummer. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Rechtsmittel sind ausgeschlossen.
- Art. 4.5 Mit dem Beitritt zum VSL anerkennt der Verein die Zentralstatuten, die Richtlinien und Reglemente, die Beschlüsse des Verbandstages (VT genannt), des ZV, des erweiterten Zentralvorstandes (ewZV genannt), des geschäftsführenden Büros (GB genannt).
- Art. 4.6 Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Sie endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem VSL oder durch Auflösung des betreffenden Vereins.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft (Austritt oder Ausschluss)

- Art. 5.1 Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, mit eingeschriebenem Brief an den ZV erklärt werden. Die Gebühren sind für das Kündigungsjahr, bei nicht termingerechter Kündigung ebenso für das Folgejahr voll zu entrichten.
- Art. 5.2 Mitgliedsvereine können ausgeschlossen werden, wenn sie:
- a) den Grundsätzen, Statuten, Richtlinien und Reglementen des Gesamtverbandes, oder den Beschlüssen des VT oder den zuständigen Verbandsbehörden vorsätzlich zuwiderhandeln,
 - b) eine Tätigkeit entfalten, welche die Interessen des Verbandes schädigt,
 - c) ihrer Zahlungspflicht, trotz wiederholter Mahnung, innert der festgesetzten Frist nicht nachkommen.
- Art. 5.3 Der Ausschluss wird durch den erweiterten ZV beantragt. Die Verfügung wird vom ZV erlassen.
- Art. 5.4 Vorbehalten bleibt die Belegung einzelner Vereinsfunktionäre mit Sanktionen gemäss Bestrafungsreglement.
- Art. 5.5 Wird ein Ausschlussverfahren eingeleitet, ist dem auszuschliessenden Verein das rechtliche Gehör zu gewähren.
- Art. 5.6 Dem ausgeschlossenen Verein ist der Beschluss mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- Art. 5.7 Gegen Ausschlussverfügungen des ZV ist der Rekurs an die Schlichtungsstelle (genannt SchSt) gemäss Art. 19.1 Abs. b möglich. Die Schlichtungsstelle wird in Streitfällen vom geschäftsführenden Büro (GB) eingesetzt.
- Art. 5.8 Mit der Auflösung eines Mitgliedsvereins, dessen Austritt oder Ausschluss aus dem VSL, erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verband. Die Beitragspflicht erlischt in jedem Fall erst mit dem Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr). Es besteht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen.

6. Rechte und Pflichten

- Art. 6.1 Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet:
- a) die Ziele und Aufgaben des Verbandes nach Kräften zu fördern,
 - b) das Ansehen des Verbandes zu wahren,

- c) der Beitragspflicht und den vom Verband in Rechnung gestellten Verbindlichkeiten (Zeitung, Terminkalender usw.) nachzukommen,
- d) jede personelle Veränderung des Vereinsvorstandes sowie Adressänderungen dem ZV zu melden.

Art. 6.2 Die Mitgliedsvereine entrichten einen Jahresbeitrag. Die Höhe, ihre Fälligkeit und das Zahlungsverfahren regelt die Gebührenordnung.

Art. 6.3 Der VT kann ausserordentliche, einmalige Beiträge erheben. Er erlässt auch die für die Verwendung dieser Beiträge nötigen Vorschriften.

Art. 6.4 Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet ihre volkssportlichen Veranstaltungen nach den VSL-Richtlinien durchzuführen.

Art. 6.5 Sie haben pro Veranstaltung eine Gebühr zu entrichten. Einzelheiten regelt die Finanz- und Gebührenordnung, welche vom VT erlassen wird.

Art. 6.6 Im Aufnahmejahr kann jeder neue Verein VSL-Veranstaltungen durchführen, muss jedoch für die Werbung seiner Veranstaltung selber besorgt sein.

7. Ehrungen

Art. 7.1 Auf Antrag des ZV kann der VT Vereine, die sich langjährige Verdienste (ab 10 Jahren) um den Volkssport erworben haben, mit einer Urkunde ehren.

Art. 7.2 Ebenfalls auf Antrag des ZV kann der VT die Ehrenmitgliedschaft an VSL Funktionäre verleihen, die sich um den Volkssport oder den Gesamtverband in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben.

C. Gliederung des Verbandes

8 Gliederung des Verbandes

Art. 8.1 Das Verbandsgebiet kann in regionale Teile gegliedert werden. Die Vereine in diesen Gebieten können durch einen/eine vom ZV bestimmten Beauftragten/Beauftragte betreut werden.

D Verbandsorgane

9. Verbandsorgane

Art. 9.1 Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag (VT)
- b) der Zentralvorstand (ZV)
- c) der erweiterte ZV (ewZV)
- d) das Geschäftsführende Büro (GB)
- e) das Kontrollorgan (KO)
- f) die vom ZV eingesetzten Verbandsbeauftragten
- g) die Schlichtungsstelle (SchSt)

10. Verbandstag

Art. 10.1 Oberstes Organ des VSL ist der Verbandstag (VT). Dieser findet ordentlicherweise im ersten Quartal jedes Jahres statt.

Art. 10.2 Ausserordentliche VT finden statt, wenn sie vom ZV einberufen werden, und ausserdem, wenn 1/5 der Mitgliedsvereine dies beim ZV schriftlich verlangen. Der ZV ist verpflichtet, den ausserordentlichen VT innert einer Frist von 3 Monaten, vom Eingang des Begehrens an gerechnet, durchzuführen.

Art. 10.3 a) Der ZV organisiert den VT. Er bestimmt eine Person des ZV als OK-Präsidenten. Der VT-OK-Präsident rekrutiert seine Helfer selbst.

- b) Der Verbandstag findet an einem zentralen Ort statt, der mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus der ganzen Schweiz gut erreichbar ist.
 - c) Der VT wird aus Delegierten der Vereine, den Mitgliedern des ZV und des ewZV gebildet.
- Art. 10.4 Der Zentralvorstand hat 4 Stimmberechtigte. Vom VT gewählte Verbands- und Regionsbeauftragte haben ebenfalls Stimmrecht.
- Art. 10.5 Jeder Verein hat Anspruch auf zwei Delegierte mit Stimmrecht.
- Art. 10.6 Jeder Verein ist zur Teilnahme am VT verpflichtet. Nicht teilnehmende Vereine werden mit einer Busse gemäss Bestrafungsreglement belegt.
- Art. 10.7 Das Datum des ordentlichen VT wird den Vereinen spätestens drei Monate im voraus schriftlich im SV mitgeteilt. Die Anträge der Mitgliedsvereine sind dem ZV bis spätestens 8 Wochen vor dem VT einzureichen. Auf verspätet eingereichte Anträge wird nicht eingetreten. Die Einladung zum VT (ordentlichen wie ausserordentlichen) erfolgt durch den ZV mindestens einen Monat im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe von Datum, Ort, Zeit, Traktandenliste und Anträgen.
- Art. 10.8
- (1) Der VT wird vom Zentralpräsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vicepräsidenten, oder bei besonderen Geschäften durch einen zu bestimmenden Tagespräsidenten geleitet.
 - (2) Soweit der VT nichts anderes beschliesst, sind alle Wahlen und Abstimmungen offen vorzunehmen. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen.
 - (3) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr, der am VT anwesenden Stimmberechtigten. Bleibt beim zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, ist die Wahl gegenstandslos und muss durch den ewZV neu behandelt werden.
 - (4) Für Beschlüsse über Statutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der am VT anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
 - (5) Über behandelte VT-Beschlüsse kann während der folgenden 3 Jahre nicht mehr verhandelt werden.
 - (6) Beschlüsse des VT als höchstes Gremium können nicht angefochten werden.

11. Tagesordnung des VT:

Ordentliche Geschäfte des VT sind

- Art. 11.1
- a) Wahl der Stimmenzähler und Mandatsprüfung.
 - b) Genehmigung des Protokolls des letzten ordentlichen VT sowie allfälliger ausserordentlicher VT.
 - c) Abnahme der Jahres-, Kassen-, Revisoren- und sonstigen Berichte und Décharge-Erteilung an den ZV.
 - d) Mutationen und Mitteilungen.
 - e) Wahlen:
 - a) des Zentralpräsidenten
 - b) des Vize-Präsidenten

- c) des Zentralkassiers
 - d) des Zentralsekretärs
 - e) Mitglieder des geschäftsführenden Büro
 - f) des Kontrollorganes
 - g) weiterer Verbandsbeauftragten
- f) Ehrungen.
- g) Erlass und Änderung von Richtlinien und Reglementen, soweit diese nicht gemäss den vorliegenden Statuten in die Kompetenz eines anderen Organes fallen.
- h) Anträge:
- a) des ZV
 - b) des ewZV
 - c) der Vereine
- i) Festsetzung der Beiträge (regelt die Finanz- und Gebührenordnung)
- a) Jahresbeitrag
 - b) Aufnahmegebühr
 - c) Bussen
 - d) Kompetenzbetrag ZV
 - e) Startgebühren
- k) Festlegung des Datums für den nächsten VT.
- l) Verschiedenes.

12. Zentralvorstand

- Art. 12.1 (1) Der Zentralvorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern auf welche folgende Chargen zu verteilen sind
- a) Präsident
 - b) Vizepräsidenten
 - c) Kassier
 - d) Aktuar/Sekretär
 - e) Abzeichenwart
 - f) Material- und Stempelwart
- (2) Der Abzeichenwart, Material- und Stempelwart sind Verbandsbeauftragte und unterstehen dem ZV.
- Art. 12.2 (1) Der ZV leitet den Verband und fasst Beschlüsse über alle Verbandsangelegenheiten, soweit diese nicht dem VT oder anderen Organen vorbehalten bleiben. Zu seinen Sitzungen ist mindestens 14 Tage im Voraus einzuladen. Er ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Alle Abstimmungen erfolgen mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (2) Der ZV hält jährlich mindestens eine erweiterte Sitzung ab an denen die Verbandsbeauftragten und Regionsbeauftragten anwesend sind. (ew ZV)
- (3) Für spezielle Aufgaben können weitere Verbandsbeauftragte ernannt werden.
- (4) Die Amtsdauer der Mitglieder des ZV beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Über alle Vorstandsbeschlüsse wird Protokoll geführt. Die Protokolle sind vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter und dem Aktuar zu unterzeichnen.

Art. 12.3 Der Zentralpräsident führt gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied, dessen Kompetenzbereich berührt wird, rechtsgültige Unterschrift.

13. Geschäftsführendes Büro (GB)

- Art. 13.1 (1) Präsident und/oder Vizepräsident, mit Kassier und Aktuar, bilden das geschäftsführende Büro (GB).
- (2) Bei Streitigkeiten von Vereinen kann das geschäftsführende Büro eine Disziplinarkommission bestimmen. Es ist in jedem Falle ein Kostenvorschuss an den ZV zu entrichten.
- (3) Die Beschlüsse des GB sind zu protokollieren und vom Protokollführer sowie dem Präsidenten oder seinem Vertreter in dessen Abwesenheit vom Tagungsleiter zu unterzeichnen.

14. Erweiterter Zentralvorstand (ewZV)

- Art. 14.1 (1) Der ewZV besteht aus dem ZV, den Verbands- und Regionsbeauftragten. Er berät die anstehenden Probleme und koordiniert das weitere Vorgehen. Wichtige Beschlüsse werden im SV bekannt gemacht.
- (2) Sitzungen des ewZV werden vom Zentralpräsidenten einberufen und dienen der Vorbereitung diverser Geschäfte und für den VT.
- (3) Der ewZV ist befugt, in Ergänzung zu den Statuten Änderungen und zeitliche Anpassungen der Richtlinien, Schlichtungsordnung, Bestrafungsordnung vorzunehmen. Mit der Bekanntgabe sowie Abgabe in schriftlicher Form wird die neue Fassung in Kraft gesetzt.
- (4) Die Beschlüsse des ewZV sind zu protokollieren und vom Protokollführer sowie dem Präsidenten oder seinem Vertreter, in dessen Abwesenheit vom Tagungsleiter zu unterzeichnen.

15. Kontrollorgan (KO)

- Art. 15.1 (1) Das Kontrollorgan (KO) des VSL besteht aus 2 vom VT zu wählenden Revisoren. (In das KO sind auch Nichtmitglieder wählbar)
- (2) Anstelle des KO kann der VT auch ein Treuhandunternehmen wählen. Beim Treuhandunternehmen kann es sich um ein Einzelunternehmen, eine Personengesellschaft oder um eine juristische Person handeln.
- (3) Mitglieder des Kontrollorganes dürfen nicht dem ZV angehören.
- (4) Die Amtsdauer des Kontrollorganes (KO) beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Art. 15.2 (1) Das Kontrollorgan prüft die gesamte Geschäftsführung und insbesondere das Rechnungswesen des Verbandes. Es nimmt in die Protokolle sowie in die Buchhaltung Einsicht. Das VSL Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- (2) Über die Feststellungen erstattet das Kontrollorgan dem ZV am VT schriftlich Bericht. Es stellt Anträge zur Genehmigung der Rechnung sowie auf Entlastung des ZV.
- (3) Die Geschäfts- und Rechnungsprüfung erfolgt einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres.

- (4) Das Kontrollorgan ist berechtigt, auch während des Jahres Prüfungen der Geschäftsführung und Zwischenrevisionen der Rechnung vorzunehmen.

E. Schlichtungsstelle (SchSt)

16. Schlichtungsordnung

- Art. 16.1 Beim Verband besteht für Streitfälle eine Schlichtungsstelle. Diese besteht aus 3 vom VT gewählten Mitgliedern. Der Vorsitzende wird bei der Aktivierung der SchSt durch seine Mitglieder bestimmt.
- Art. 16.2 Die SchSt ist inaktiv und ohne feste Entschädigung. Im konkreten Streitfall wird sie unter Entschädigungsfolge durch den Zentralvorstand aktiviert. Die weiteren Details regelt die Schlichtungsordnung.

F. Sonstiges

17. Ehrenpräsident

- Art. 17.1 Auf Vorschlag des ZV kann der Verbandstag ehemalige Präsidenten des Verbandes zu Ehrenpräsidenten ernennen. Diese sind an den Verbandstag einzulagen.

18. Ehrenämter

- Art. 18.1 Alle Verbandsämter sind Ehrenämter. Spesen und Reisekosten werden gemäss Finanz- und Gebührenordnung bezahlt.

19. Verbandsvermögen

- Art. 19.1 Ein Verbandsvermögen ist zinsbringend anzulegen. Die weiteren Einzelheiten regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

20. Geschäftsjahr und Verbandsverbindlichkeiten

- Art.20.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- Art.20.2 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Verbandsorgane und der Mitgliedsvereine wird ausdrücklich ausgeschlossen
- Art.20.3 Der VSL haftet grundsätzlich nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Verbandstätigkeit durch Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend zu versichern. Der VSL hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die Kraft gesetzlicher Haftpflicht wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.
- Art. 20.4 Die Vereine sind verpflichtet eine ihren Bedürfnissen angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen (die Mitgliedsvereine sind in oben erwähnter Police mitversichert. Nicht versichert sind Personenunfallschäden)

21. Auflösung des Verbandes

- Art. 21.1. Der VSL kann nur durch Beschluss des VT aufgelöst werden. Sinkt der Mitgliederbestand unter 10 Vereine, hat der Verbandstag die Auflösung zu beschliessen.
- Art. 21.2 Ein Antrag auf Auflösung des VSL muss von 2/3 der verbliebenen Mitgliedsvereine schriftlich beim ZV eingereicht werden. Der ZV hat in diesem Fall innert 3 Monaten einen ausserordentlichen VT einzuberufen. Die Auflösung kann nur durch geheime Abstimmung mit einer Zweidrittelsmehrheit der ordentlichen Delegierten beschliessen werden.

- Art 21.3. Verbliebenes Material ist zu veräussern und der Erlös dem Vermögen zuzuschlagen.
- Art. 21.4 Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist zum Zwecke einer Neugründung des Verbandes als Startkapital bei der Wohnsitzgemeinde des ZV-Präsidenten zu hinterlegen. Die Gemeinde ist verpflichtet dieses Vermögen als Depot bei einer Bank zu hinterlegen. Findet innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung keine Neugründung eines bezugsberechtigten Verbandes statt, so ist das Vermögen sportlichen oder gemeinnützigen Institutionen zu vermachen.

22. Schlussbestimmungen

- Art. 22.1. Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch den ordentlichen VT vom 20. März 2004 in Kraft.
- Art. 22.2 sie ersetzen die Zentralstatuten vom 20. März 3004 in Oberriet SG und alle damit gefassten Beschlüsse.
- Art. 22.3 Im Zweifelsfalle ist die deutsche Fassung des Statutentextes massgebend.
- Art. 22.4 Im Übrigen gelten die Regeln vom ZGB 60 – 79

Genehmigt durch den ordentlichen Verbandstag vom 24. März 2012

Der Zentralpräsident:

sig. Gino Stieger

Der Zentralsekretär:

sig. René Kieser

Erläuterungen

ewZV	Erweiterter Zentralvorstand
GB	Geschäftsführendes Büro
IVV	Internationaler Volkssportverband
KO	Kontrollorgan
SchSt	Schlichtungsstelle
VB	Verbandsbeauftragter
VSL	Volkssportverband Schweiz-Liechtenstein
VT	Verbandstag
ZV	Zentralvorstand